

# **DFB2024**

Durchführungsbestimmungen zu den  
Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB 23)

Wien, 2024

## **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,  
Stubenring 1, 1010 Wien

Autoren: Heinz Stiefelmeyer, Clemens Neuhold

Gesamtumsetzung: Abteilung I/6 - Hochwasserrisikomanagement

Wien, 17.12.2024.

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft und der Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [hochwasserrisikomanagement@bml.gv.at](mailto:hochwasserrisikomanagement@bml.gv.at).

Die Durchführungsbestimmungen (DFB) zu den Technischen Richtlinien für den Wasserbau (TRL-WB) gemäß § 3 Abs. 2 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG), BGBl. Nr. 487/1985 sind in der geltenden Fassung ab 17. Dezember 2024 für den Aufgabenbereich des Wasserbaus (WB) verpflichtend zur Vorlage von wasserbaulichen Vorhaben bei der Abwicklungsstelle des Bundes anzuwenden.

Sie regeln das Zusammenwirken des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), der Abwicklungsstelle des Bundes gemäß § 3a WBFG (Abwicklungsstelle) sowie des Landeshauptmannes, dem durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. 7. 1969, BGBl. Nr. 280/1969 (Flussbau-Übertragungsverordnung) die Besorgung gewisser Geschäfte des Wasserbaus übertragen wurden.

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018) gelten subsidiär.

## Inhalt

<b>1 Aufgaben.....</b>	<b>7</b>
1.1 Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.....	7
1.2 Aufgaben der Abwicklungsstelle des Bundes.....	9
1.3 Aufgaben des Landeshauptmannes.....	11
<b>2 Gebarungsvollzug.....</b>	<b>13</b>
2.1 Vorhabensdatenbank des Bundes.....	13
2.2 Vorschau.....	13
2.3 Jahresarbeitsprogramm.....	14
2.4 Verpflichtungen und Vorbelastungen.....	14
2.5 Inanspruchnahme von Bundesmitteln - Monatsbedarf.....	15
2.6 Finanzmeldungen.....	15
2.7 Jahresabschluss.....	15
2.8 Baukontrollen und Gebarungssicherheit.....	16
2.9 Meldung von Projektänderungen.....	16
2.10 Meldung der Funktionsfähigkeit.....	16
2.11 Abrechnungen und Kollaudierungen.....	17
<b>3 Mitwirkung des BML.....</b>	<b>20</b>
3.1 Mitwirkung bei Planungen.....	20
3.2 Vereinbarungen und Vergleiche, Behördliche Vorschriften.....	21
3.3 Lenkungsgremien, Beiräte oder Jurien.....	22
3.4 Mitwirkung bei EU-kofinanzierten Maßnahmen.....	22
3.5 Mitwirkung bei Maßnahmen im Rahmen der Grenzgewässerkommissionen.....	22
<b>4 Beantragung und Genehmigung von Bundesmitteln.....</b>	<b>23</b>
4.1 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen.....	24
4.1.1 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro.....	25
4.1.2 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 110.000 Euro bis 1 Mio. Euro.....	25
4.1.3 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 1 Mio. Euro.....	26
4.2 Antragsunterlagen für wasserbauliche Maßnahmen unter 110.000 Euro.....	26
4.3 Antragsunterlagen für wasserbauliche Maßnahmen als Einzelanträge.....	27
4.4 Antragsunterlagen für Erfordernisüberschreitungen.....	29
4.5 Antragsunterlagen für Grundbeschaffung.....	30

4.6 Genehmigung von Bundesmitteln .....	30
<b>5 Festlegung der Finanzierungsanteile des Bundes.....</b>	<b>32</b>
5.1 Finanzierungsvoraussetzungen für wasserbauliche Maßnahmen .....	33
5.2 Finanzierungsanteile des Bundes für wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Planungen.....	35
5.3 Ermittlung der Finanzierungsanteile für wasserbauliche Maßnahmen .....	36
5.4 Ermittlung der Finanzierungsanteile für Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen .	38
5.5 Obergrenzen für die Finanzierung der Grundbeschaffung.....	39
5.6 Verrohrungen / Eindeckungen .....	40
5.7 Sonstige Förderungen.....	40
5.8 Sonderbeiträge .....	41
5.9 Einnahmen bei Vorhaben des Wasserbaus .....	41
5.10 Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss.....	42
5.11 Brücken .....	43
5.12 Sonderbestimmungen bei Absiedlungen .....	44
<b>6 Öffentlichkeitsarbeit und Information .....</b>	<b>46</b>
6.1 Öffentlichkeitsarbeit .....	46
6.2 Flussraumbetreuung.....	49
6.3 Informationen über Hochwasserereignisse .....	49
<b>7 Anhang.....</b>	<b>51</b>
7.1 Formblätter und Bauteilraster .....	51
7.2 Bereitstellung digitaler Informationen über die Anwendungen der Hochwasserfachdatenbank des Bundes .....	51
7.3 Abgrenzung zwischen Neubau und Instandhaltung.....	52
Finanzierung entsprechend Instandhaltung .....	52
Finanzierung entsprechend Neubau .....	53
7.4 Festlegung der Finanzierungsanteile .....	54
<b>Abkürzungen.....</b>	<b>55</b>



# 1 Aufgaben

## 1.1 Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Dem BML obliegen, nach Maßgabe der geltenden Geschäftseinteilung, insbesondere die nachfolgend angeführten Aufgaben:

**Strategische Vorgaben:** Erstellung von Richtlinien, Leitfäden und Arbeitsbehelfen; Letztentscheidung in Fragen des Vollzuges der TRL-WB und der sonstigen Richtlinien; Entwicklung von Controlling- und Kontrollinstrumenten (Benchmarking, Checklisten, Sanktionsmechanismen); Erstellung und Koordination von übergeordneten Studien, Grundsatzplanungen und wasserwirtschaftlichen Unterlagen; Koordination mit anderen Bundesdienststellen (BMF, WLW, BMK, BMI, etc.);

**Budgetäre Grundsatzangelegenheiten:** im Rahmen der festgelegten haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes insbesondere die Finanzierungsplanung; Koordination der Jahresarbeitsprogramme (JAP) und Festlegung des Liquiditätsbedarfes; Abstimmung Globalbudget im BML; Abstimmung und Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF gemäß Vorhabensverordnung (BGBl. II Nr. 22/2013 in der geltenden Fassung); Festlegung der Monatsvoranschlagsbeträge; Bereitstellung der Budgetmittel an die Abwicklungsstelle; Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA); Überwachung des Gebarungsvollzuges;

**Überwachung des Vollzuges** der TRL-WB und der sonstigen Richtlinien, Letztentscheidung in finanziellen und fachlichen Fragen;

**Berichtslegung über Erfolg und Effizienz** der abgewickelten Vorhaben (Evaluierungsbericht gemäß § 3c WBFV);

**Öffentlichkeitsarbeit:** Information und Beteiligung der Öffentlichkeit (Internet, Druckwerke); interne Informationen (für den Bundesminister, das Ministerbüro, etc.), Vorgaben für Öffentlichkeitsarbeit der Wasserbauabteilungen der Länder (WB-L);

**Fachliche Umsetzung der Hochwasserrichtlinie:** Abstimmung der Schwerpunkte der Finanzierung (JAP / Vorschau) mit den Vorgaben des Hochwasserrisikomanagementplanes (RMP); Mitwirkung bei Planungsvorhaben; Evaluierung der Erreichung der Ziele des RMP; strategische Steuerung und fachliche Koordinierung (auch mit anderen EU-Richtlinien und Strategien);

**Dokumentation von Hochwasser(HW)-Ereignissen:** Führung der Ereignis-Datenbank in der HW-Fachdatenbank; Dokumentation überregionaler HW-Ereignisse;

**Gefahrenzonenplanungen:** Bestimmung von Gebieten mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko; Überprüfung und Genehmigung der Gefahrenzonenplanungen gemäß § 42a WRG 1959;

**Übergeordnete Planungen** (Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte, Vorstudien, Generelle Projekte sowie sonstige wasserwirtschaftliche Planungen und Untersuchungen): Mitwirkung an der Festlegung der Planungsgrundsätze und bei der Variantenentscheidung (Kap. 3), Zustimmung zum Beginn der weiteren Planungsschritte bzw. zur Ausführungsvariante;

**EU-Programme:** Mitwirkung an den zur Finanzierung eingereichten Vorhaben in der Einreichphase; Gesamtkoordination und Steuerung.



## 1.2 Aufgaben der Abwicklungsstelle des Bundes

Als Abwicklungsstelle des Bundes gemäß § 3a WBFG wurde mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, BGBl. II Nr. 303/2013 (WBFG-Betrauungs-VO) die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) bestimmt. Die KPC übernimmt die Abwicklung der Finanzierung von Maßnahmen des Wasserbaus gemäß § 3a WBFG, die in der „Vertragsergänzung zum Abwicklungsvertrag Zl. 23 705/20-II/3/2003 betreffend die Abwicklung von Maßnahmen des Wasserbaus gemäß Wasserbautenförderungsgesetz und anderen Förderungsprogrammen“ (Zl. BMLFUW-IL.99.1.1/0090-VII/2013) festgelegt sind. Die Aufgaben der Abwicklungsstelle des Bundes umfassen insbesondere:

Entgegennahme der Finanzierungsansuchen von den WB-L;

Prüfung der Finanzierungsansuchen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien und allfällige Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen;

Kontrolle der vorgelegten „Prüfliste Projektgenehmigung“ der WB-L gemäß Anhang (Kap. 7);

Erstellung einer Entscheidungsempfehlung als Grundlage für die Beschlussfassung durch die gemäß WBFG und UFG zuständige Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft (Kommission Wasserwirtschaft);

Vorbereitung für die Beschlussfassung und Betreuung der Kommission Wasserwirtschaft für die Entscheidungsempfehlung an den zuständigen Bundesminister;

Erstellung des Protokolls der Kommissionssitzung sowie dessen Übermittlung einschließlich der notwendigen Unterlagen an den zuständigen Bundesminister zur Entscheidung;

Bei Ablehnung durch den Bundesminister: Unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftliche Verständigung der WB-L;

Bei Genehmigung durch den Bundesminister: Erstellung und Versendung der schriftlichen Finanzierungszusagen an die WB-L sowie der Informationsschreiben an die Interessenten;

Prüfung der von der WB-L vorgelegten Endabrechnungsunterlagen;

Auszahlung an die WB-L nach den Bestimmungen der Finanzierungszusagen bzw. nach Geldmittelanforderungen der WB-L;

Bereitstellung von Unterlagen für stichprobenartige Kontrollen durch das BML oder durch von ihm beauftragte Organe, durch den Rechnungshof oder durch Organe der Europäischen Union, für den Evaluierungsbericht gemäß § 3c WBFG sowie für die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Erfordernisse des BML;

Regelmäßige Kontrolle der Verwendung der abgerechneten Mittel (auch im Zuge von Vor-Ort Kontrollen);

Nach Abschluss der realisierten Maßnahme: stichprobenweise Prüfung der Endabrechnung sowie der von den WB-L erstellten Kollaudierungsunterlagen der betreffenden Maßnahme und allfällige Aufforderung zur Nachreichung von Unterlagen;

Einrichten und Führen einer Vorhabensdatenbank des Bundes für den Wasserbau einschließlich der Aufgaben gemäß den aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Periodische Übermittlung standardisierter, digitaler Genehmigungs- und Finanzierungsdaten nach den Vorgaben des Bundes an die Hochwasserfachdatenbank.

### 1.3 Aufgaben des Landeshauptmannes

Alle Aufgaben des Wasserbaus, die nicht in 1.1 bzw. 1.2 der DFB angeführt sind, sind vom Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Dienststellen im Land - insbesondere die Wasserbauabteilungen der Länder (WB-L) - wahrzunehmen. Diese Aufgaben sind insbesondere:

Erstellung von Planungen (Gefahrenzonenplanungen, GE-RM, Vorstudien, Generelle Projekte);

Abstimmung der Planungen mit dem BML;

Erstellung / Aktualisierung der Vorschau (Kap. 2.2) inklusive zeitlicher Prioritätenreihung;

Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes (JAP; Kap. 2.3);

Entgegennahme und Prüfung der Finanzierungsanträge und Projekte;

Vorschlag zur Festlegung der Finanzierungsanteile und allfälliger Sonderbeiträge;

Übermittlung der Finanzierungsanträge an die Abwicklungsstelle zur Vorlage an die Kommission Wasserwirtschaft und Genehmigung durch den Bundesminister;

Bereitstellung von relevanten Daten für die Erfassung in der Vorhabensdatenbank des Bundes (Abwicklungsstelle) einschließlich der Aufgaben gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen; Übermittlung standardisierter und geprüfter, digitaler Ergebnisdaten zu Finanzvorhaben nach den Vorgaben des Bundes an die Hochwasserfachdatenbank (BML).

Für wasserbauliche Maßnahmen als Einzelantrag (Kap. 4) die Erstellung und Versendung der Finanzierungsverträge (Kap. 7) an die Interessenten sowie Übermittlung der von den Interessenten unterfertigten Finanzierungsverträge an die Abwicklungsstelle

Umsetzung von Maßnahmen;

Örtliche Bauaufsicht und/oder amtliche Bauaufsicht;

Projektleitung;

Meldung der Funktionsfähigkeit;

Abrechnung und Kollaudierung von Maßnahmen;

Anforderung der Bundesmittel bei der Abwicklungsstelle;

Erstellung der Finanzmeldungen und Quartalsmeldungen;

Bereitstellung von Unterlagen für Kontrollen;

Meldungen über Projektänderungen und Erfordernisunterschreitungen /  
-erhöhungen;

Abstimmung von EU-kofinanzierten Maßnahmen mit dem BML;

Meldungen über Hochwasserereignisse in die Hochwasserfachdatenbank (HW-  
FDB) sowie Sicherstellung der Hochwasserinformation an das BML im Ereignisfall;

Evaluierung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach HW-Ereignissen inklusive  
Ereignisdokumentation;

Begleitende Öffentlichkeitsarbeit nach den Vorgaben des BML;

# 2 Gebarungsvollzug

## 2.1 Vorhabensdatenbank des Bundes

Die Vorhabensdatenbank des Bundes für den Wasserbau dient der Erfassung aller Vorhaben, die im Tätigkeitsbereich des Wasserbaus nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus Bundesmitteln finanziert werden. Die Führung der Vorhabensdatenbank erfolgt durch die Abwicklungsstelle des Bundes.

## 2.2 Vorschau

Die Vorschau dient zur mittelfristigen Prognose des Finanzbedarfes des Wasserbaus und beinhaltet noch nicht genehmigten Maßnahmen, Planungen und Projektierungen, deren Beginn für die nächsten fünf Folgejahre vorgesehen ist. Maßnahmen, die in Sammelverzeichnissen gemäß Kap. 4.2 genehmigt werden, können zusammengefasst jeweils in einer Zeile angeführt werden.

Die Erfassung erfolgt nach Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzgewässer) sowie Interessentengewässern getrennt und hat die EDV-Kennzahl, die Bezeichnung des Vorhabens, das Gesamterfordernis und die erforderlichen Bundesmittel sowie eine Verortung (entsprechend dem Formblatt – Kap. 7) zu umfassen. Die erforderlichen Bundesmittel sind entsprechend dem voraussichtlichen Jahreskostenerfordernis auf die Folgejahre aufzuteilen.

Die Vorschau ist jährlich zu aktualisieren und mittels Formblatt „Jahresarbeitsprogramm / Vorschau“ (Kap. 7) bis 25. Jänner des laufenden Jahres der Abwicklungsstelle des Bundes vorzulegen.

## 2.3 Jahresarbeitsprogramm

Das Jahresarbeitsprogramm (JAP) hat alle Vorhaben zu enthalten, die im laufenden Jahr einen Mittelbedarf aufweisen und bereits genehmigt wurden oder im laufenden Jahr zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das JAP hat die EDV-Kennzahl, die Bezeichnung des Vorhabens, das Gesamterfordernis und die erforderlichen Bundesmittel sowie eine Verortung zu umfassen. Für alle Vorhaben sind die Verpflichtungen für das laufende Jahr sowie die Vorbelastungen für die folgenden Jahre bis zur vorgesehenen Fertigstellung des Vorhabens zu erfassen und zu aktualisieren (Jahreskostenerfordernis). Die Vorgaben des BML zur Erstellung des JAP sind einzuhalten.

Das Jahresarbeitsprogramm ist mittels Formblatt „Jahresarbeitsprogramm / Vorschau“ (Kap. 7) bis 25. Jänner des laufenden Jahres der Abwicklungsstelle des Bundes vorzulegen. Die Genehmigung des JAP erfolgt durch das BML unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

Vom BML werden die haushaltrechtlich erforderlichen Unterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung - WFA) jährlich an das BMF zur Genehmigung übermittelt.

## 2.4 Verpflichtungen und Vorbelastungen

Die aktuellen Verpflichtungen und Vorbelastungen (§§ 59 und 60 BHG 2013), die sich aus den genehmigten Vorhaben ergeben, werden von der Abwicklungsstelle des Bundes ermittelt.

## 2.5 Inanspruchnahme von Bundesmitteln - Monatsbedarf

Die monatliche Geldmittelanforderung (Monatsbedarf) ist unter Anwendung eines möglichst restriktiven Maßstabs nach Maßgabe der vorliegenden Verpflichtungen für den jeweiligen Folgemonat mittels E-Mail bis zum 4. des laufenden Monats bei der Abwicklungsstelle zu beantragen.

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt im Wege der Abwicklungsstelle des Bundes (vorbehaltlich der Zuweisung durch das BMF) auf das jeweils bekanntgegebene Landeskonto.

## 2.6 Finanzmeldungen

Die Finanzmeldungen dienen der Dokumentation der monatlichen finanziellen Bewegungen einer Maßnahme. Die monatlich überwiesenen Bundesmittel sind bis Monatsende auf die einzelnen Vorhaben zu buchen.

Die Finanzmeldungen der WB-L sind monatlich bis zum 10. des Folgemonats in digitaler Form entsprechend den Vorgaben (aktuell als csv-Datei) an die Abwicklungsstelle des Bundes zu übermitteln und werden automatisiert in der Vorhabensdatenbank des Bundes erfasst.

## 2.7 Jahresabschluss

Der Nachweis über die in einem Finanzjahr tatsächlich verausgabten Bundesmittel (vollzogenes Jahresarbeitsprogramm) ist von den WB-L der Abwicklungsstelle des Bundes als Finanzmeldung zum Stichtag 31. Dezember bis zum 10. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

Die widmungsgemäße Verwendung sowie die ziffernmäßige Richtigkeit sind zu bestätigen.

## 2.8 Baukontrollen und Gebarungssicherheit

Den Organen des BML, der Abwicklungsstelle des Bundes, des Rechnungshofes sowie den Kontrollorganen der EU bleibt es vorbehalten, jederzeit an Ort und Stelle die Bauabwicklung, die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und die ziffernmäßige Richtigkeit der Gebarungsführung zu überprüfen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind im Bedarfsfall von den WB-L zur Verfügung zu stellen bzw. zugänglich zu machen.

## 2.9 Meldung von Projektänderungen

Wesentliche Änderungen von genehmigten Maßnahmen (z. B. Art der Maßnahme, Änderung der Örtlichkeit oder sonstige wesentliche technische Projektänderungen), die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, sind unverzüglich schriftlich der Abwicklungsstelle des Bundes anzuzeigen.

Erfordernisunterschreitungen um mehr als 10 % des genehmigten Gesamterfordernisses zuzüglich 10.000 € oder mehr als 100.000 € sind schriftlich an die Abwicklungsstelle des Bundes zu melden, um eine Reduktion der bestehenden Vorbelastungen zu erwirken.

Bei Erforderniserhöhungen gelten die Regelungen gemäß Kap. 4.4.

## 2.10 Meldung der Funktionsfähigkeit

Die WB-L hat innerhalb eines Monats nach Erreichen der Funktionsfähigkeit einer wasserbaulichen Maßnahme gemäß Kap. 10.9 TRL-WB eine schriftliche Meldung an die Abwicklungsstelle des Bundes zu übermitteln.

Für Instandhaltungs-, Betriebs- und Sofortmaßnahmen ist diese Meldung nicht erforderlich.



## 2.11 Abrechnungen und Kollaudierungen

Die Abrechnungsunterlagen für die fertig gestellten Maßnahmen sind gemäß Kap. 11 TRL-WB zu erstellen.

Der Abschluss der Maßnahme ist gemäß Kap. 11.6 TRL-WB vorzunehmen und der Abwicklungsstelle des Bundes anzuzeigen.

Die nachfolgenden Unterlagen sind dabei anzuschließen:

**Für Instandhaltungsmaßnahmen, die mit Sammelverzeichnis genehmigt wurden (Erfordernis unter 110.000 €):**

Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ (Endabrechnung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen

Rechnungszusammenstellung

**Für sonstige Instandhaltungsmaßnahmen (Erfordernis größer oder gleich 110.000 €):**

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (Endabrechnung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen

Kollaudierungsniederschrift

Rechnungszusammenstellung

**Für wasserbauliche Maßnahmen (Kleinmaßnahmen), die mit Sammelverzeichnis genehmigt wurden (Erfordernis unter 110.000 €):**

Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ (Endabrechnung inkl. Controllingdaten), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen

Rechnungszusammenstellung

**Für Sofortmaßnahmen:**

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (Endabrechnung), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen

Rechnungszusammenstellung

**Für Planungen:**

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (Endabrechnung inkl. Controllingdaten), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen

Rechnungszusammenstellung

**Für wasserbauliche Maßnahmen größer oder gleich 110.000 €:**

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (Endabrechnung inkl. Controllingdaten), mit dem finalen Stand der Projektausgaben und -einnahmen

Kollaudierungsniederschrift

Rechnungszusammenstellung

Bei Vorhaben mit einem Erfordernis größer oder gleich 1.000.000 €:  
aussagekräftige Fotos (einschließlich Formblatt „Bildrechte“ mit Bildquellen und Veröffentlichungsrechten für das BML; siehe Kap. 6)

**Im Zuge der Abrechnung sind die Gesamtkosten des Vorhabens im Formblatt „Finanzierungsansuchen“ nach den folgenden Kostenkategorien gegliedert zu melden:**

Planungs- und Nebenkosten (z. B. Gutachten, Untersuchungen, örtliche Bauaufsicht)

Kosten für Grundablösen und Entschädigungen

Baukosten (Eigenregie- und Fremdleistungen)

Die Abwicklungsstelle prüft die vorgelegten Abrechnungsunterlagen, nimmt die entsprechenden Umstellungen in der Vorhabensdatenbank des Bundes vor und übermittelt anschließend eine schriftliche Endabrechnungsfeststellung an die WB-L.

Das BML sowie die Abwicklungsstelle des Bundes behalten sich vor, auch nach erfolgter Genehmigung der Abrechnung durch das Land eine Prüfung des Abrechnungsoperates und der Kollaudierungsunterlagen gemäß Kap. 11 TRL-WB durchzuführen.

# 3 Mitwirkung des BML

## 3.1 Mitwirkung bei Planungen

Die Mitwirkung des BML bei Planungsvorhaben umfasst die Festlegung der Planungsziele (Kap. 3 und 4 TRL-WB), die Überprüfung der Planungsergebnisse in Bezug auf die Erfüllung der Planungsziele, die Eignung der vorgesehenen (wasserbaulichen) Problemlösung, die Variantenentscheidung sowie die Festlegung der weiteren Planungsschritte. Dem BML obliegen dabei die Letztentscheidung in fachlichen Fragen sowie die Feststellung der grundsätzlichen Finanzierbarkeit.

Eine Kontrolle von Berechnungen und Konstruktionsdetails durch das BML findet nicht statt.

Die WB-L hat dem BML die Inangriffnahme von übergeordneten Planungsvorhaben gemäß Kap. 2.5 TRL-WB sowie von Gefahrenzonenplanungen gemäß Kap. 2.6 TRL-WB, vorab schriftlich anzuzeigen. Diese schriftliche Information kann entfallen, wenn das Planungsvorhaben nachvollziehbar im Jahresarbeitsprogramm (JAP, Kap. 2.3 DFB) ausgewiesen ist.

Das BML teilt der WB-L mit, an welchen übergeordneten Planungsvorhaben eine Mitwirkung vorgesehen ist. Bei Bedarf sind dem BML weitere Informationen bereitzustellen. Bei diesen Planungsvorhaben ist das BML über alle wesentlichen Planungsschritte zu informieren, in die wesentlichen Entscheidungen (z. B. durch Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe) einzubinden sowie über den bevorstehenden Abschluss - noch vor der Ausfertigung der endgültigen Planungsergebnisse - zu unterrichten.

Die Ergebnisse der Mitwirkung des BML (Überprüfungen, Festlegungen über weitere Planungsschritte, Variantenentscheidungen, etc.) sind schriftlich (z. B. Niederschriften vor Ort) festzuhalten und durch die WB-L dem BML zur Genehmigung vorzulegen.

Die Mitwirkung des BML bei Gefahrenzonenplanungen ist in Kap. 5.3 TRL-WB 23, in den Technischen Richtlinien für die Gefahrenzonenplanungen im Wasserbau sowie in den rechtlichen und fachlichen Erlässen zur WRG-GZPV des BML festgelegt.

### **3.2 Vereinbarungen und Vergleiche, Behördliche Vorschriften**

Vereinbarungen (Beurkundungen im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens) über die Finanzierung eines Vorhabens, über die Ablösung von Wasserrechten oder Grundstücken, über Fischereientschädigungen (Bauschäden), über die künftige Erhaltung von Regulierungsanlagen, Verwaltungsvereinbarungen mit der WLW, Vergleiche im Zusammenhang mit der Auslegung von Verträgen etc., bei denen der Bund als Rechtsträger auftritt oder die für den Bund von grundsätzlicher Bedeutung oder mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, sowie Verfahren zur Festlegung der Finanzierungsanteile an Bundesflüssen gemäß § 44 WRG 1959 bedürfen der Zustimmung des BML. Das BML behält sich bei Nichteinholung dieser Zustimmung die Entscheidung über die Finanzierung des aus der Vereinbarung bzw. dem Vergleich erwachsenden Aufwandes vor.

Wird der Wasserbau (Republik Österreich) geklagt oder ergibt sich die Notwendigkeit, gegen Dritte (Auftragnehmer, Parteien etc.) gerichtliche Schritte einzuleiten, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem BML zwecks Einschaltung der Finanzprokurator herzustellen.

Sind im Zuge von behördlichen Verfahren Auflagen von grundsätzlicher Bedeutung oder mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund (die Republik Österreich) als Rechtsträger des Vorhabens zu erwarten, ist davon das BML unverzüglich, noch vor Erlassung des Bescheides, unter Vorlage der Verhandlungsniederschrift in Kenntnis zu setzen, damit allenfalls eine Berufung durch den Bund veranlasst werden kann. Im Vorlagebericht ist darzulegen, welche Umstände Anlass für die behördlichen Auflagen sind und warum die Auflagen nicht schon bei der Ausarbeitung des Projektes berücksichtigt wurden.

### **3.3 Lenkungsstellen, Beiräte oder Jurien**

Werden im Rahmen nationaler oder transnationaler Vorhaben oder im Zuge von Vergabeverfahren Lenkungsstellen, Beiräte oder Jurien eingerichtet, ist das BML rechtzeitig zu informieren. Die Nominierung eines Vertreters / einer Vertreterin bleibt dem BML vorbehalten.

### **3.4 Mitwirkung bei EU-kofinanzierten Maßnahmen**

Sollen Maßnahmen des Wasserbaus, für die Bundesmittel vorgesehen sind, (teilweise) im Rahmen von Programmen der EU (z. B. LIFE, Interreg, LE) kofinanziert oder in anderen Programmen umgesetzt werden, so ist das BML jedenfalls zeitgerecht zu informieren und in die Projektentwicklung einzubinden. Das Ergebnis der vorgesehenen Kostenbeteiligung bzw. Kostenaufteilung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Antrag an die Abwicklungsstelle beizulegen.

### **3.5 Mitwirkung bei Maßnahmen im Rahmen der Grenzgewässerkommissionen**

Bei Maßnahmen an Grenzgewässern mit finanziellen Auswirkungen für den Bund, die gemäß § 8 Abs. 1 WBFV aus Bundesmitteln zu finanzieren sind, ist seitens der Länder zeitgerecht vor den jeweiligen Sitzungen der Grenzgewässerkommissionen bzw. Subkommissionen nachweislich (mittels Niederschrift etc.) das Einverständnis mit dem BML (Abteilung Hochwasserrisikomanagement) herzustellen. Die in den Protokollen und Niederschriften der Kommissionen festgehaltenen Beschlüsse und Vereinbarungen sind für die Finanzierung gemäß WBFV nicht bindend.

# 4 Beantragung und Genehmigung von Bundesmitteln

Die Bereitstellung von Bundesmitteln für Planungen, Projektierungen und wasserbaulichen Maßnahmen sowie Erforderniserhöhungen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft. Die Voraussetzungen für die Finanzierung sind in Kap. 5 geregelt.

Davon ausgenommen sind Mittel für Sofortmaßnahmen bis zu einem Betrag von 55.000 Euro, Erfordernisüberschreitungen, die den in Kap. 4.4 genannten Betrag nicht überschreiten, sowie Vorleistungen für Planungen und wasserbauliche Maßnahmen. Als Vorleistungen werden, zusätzlich zu den in Kap. 6.3 und 10.3 TRL-WB angeführten Maßnahmen, auch die Teilumsetzungen einzelner Maßnahmen anerkannt, die von anderen öffentlichen Auftraggebern für übergeordnete Infrastrukturmaßnahmen des Bundes oder der Länder auf Kosten des Wasserbaus ausgeführt werden, sofern sich damit Kosteneinsparungen bzw. Synergien für bereits geplante Maßnahmen des Wasserbaus ergeben und diese innerhalb von drei Jahren finanziell genehmigt werden.

Eine Genehmigung beinhaltet die Anerkennung des veranschlagten Erfordernisses und die Bewilligung eines Bundesbeitrages oder einer Bundesleistung und stellt somit die Voraussetzung für die Zuteilung von Bundesmitteln bis zur festgelegten Höhe dar. Sie wird den WB-L im Wege der Abwicklungsstelle des Bundes schriftlich übermittelt.

Die Bereitstellung von Bundesmitteln für Planungen, Projektierungen und wasserbauliche Maßnahmen kann erst erfolgen, wenn die WB-L mit dem Antrag bestätigt, dass die entsprechenden Finanzierungszusagen der Interessenten und des Landes vorliegen, sowie die Erfassung der damit verbundenen Verpflichtungen und Vorbelastungen der Landesmittel für die Folgejahre sichergestellt ist. Zur Erfassung in der Vorhabensdatenbank gemäß Kap. 2.1 sind die erforderlichen Angaben im Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (lt. Anhang) mit dem Antrag vorzulegen. Die Eingabe in die Vorhabensdatenbank wird durch die Abwicklungsstelle des Bundes veranlasst.

Die Finanzierung von Projektierungskosten an Interessentengewässern ist grundsätzlich gemeinsam mit der Genehmigung der wasserbaulichen Maßnahme zu beantragen. Sofern die anerkannten Projektierungskosten 250.000 € übersteigen, ist ein eigenständiger Antrag gemäß § 25 Abs. 7 WBFG möglich.

Die vorzulegenden Unterlagen sind von den WB-L zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Dieser gilt als Bestätigung für die technische und fachliche Richtigkeit nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie dafür, dass die Unterlagen den Vorgaben des WBFG, der TRL-WB und den DFB entsprechen, dass die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen sowie dass die Landes- und Interessentenbeiträge sichergestellt sind. Die Prüfung hat unter anderem an Hand der Prüflisten gemäß Anhang zu erfolgen. Das 4-Augenprinzip ist einzuhalten und zu dokumentieren.

Anträge, die gemäß Kap. 4.2, 4.3 und 4.4 vorzulegen sind, sind so zu erläutern und zu begründen bzw. mit Unterlagen auszustatten, dass eine eindeutige Beurteilung und Entscheidung ermöglicht wird. Die vollständigen Antragsunterlagen sind in digitaler Form an die Abwicklungsstelle zu übermitteln. Vorlagetermine für die Übermittlung von Anträgen an die Abwicklungsstelle werden für jede Sitzung der Kommission Wasserwirtschaft rechtzeitig bekannt gegeben.

## **4.1 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen**

Als Sofortmaßnahmen gelten die in § 2 Ziffer 16 WBFG definierten Maßnahmen nach Maßgabe von Kap. 9.1 TRL-WB. Sofortmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung im Wege der Eingabe in die Hochwasser-Fachdatenbank (HW-FDB) unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigung der Bundesmittel ist umgehend zu beantragen.

Sofortmaßnahmen sind spätestens sechs Monate nach dem Hochwasserereignis zu beginnen, andernfalls verfällt die Genehmigung. Die Sofortmaßnahmen müssen spätestens zwei Jahre nach ihrer Genehmigung abgeschlossen sein.



#### **4.1.1 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro**

Für die Genehmigung von Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro ist nach § 3 Abs. 6 WBFG eine Sammelgenehmigung auf Grundlage eines geprüften Sammelverzeichnisses (siehe Formblatt „Sammelverzeichnis“ im Anhang) zu verwenden. Dem Sammelverzeichnis sind für jede Maßnahme anzuschließen:

Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ (inkl. Ereignis-ID)

#### **4.1.2 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 110.000 Euro bis 1 Mio. Euro**

Die Projektanträge (Einzelgenehmigung) für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 110.000 Euro bis 1 Mio. Euro sind als Einzelanträge in einer Projektliste zu beantragen (siehe Formblatt „Projektliste“ im Anhang). Der Projektliste sind für jede Maßnahme folgende Unterlagen anzuschließen:

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (inkl. Ereignis-ID)

Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“

Kostenschätzung

Auf Nachfrage der Abwicklungsstelle sind zur stichprobenhaften Überprüfung ein technischer Kurzbericht, planliche Darstellungen sowie eine detaillierte Kostenermittlung nachzureichen.

### **4.1.3 Antragsunterlagen für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis ab 1 Mio. Euro**

Die Projektanträge (Einzelgenehmigung) für Sofortmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis größer oder gleich 1 Mio. Euro sind als Einzelanträge in einer Projektliste zu beantragen und haben folgende Unterlagen zu enthalten:

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (inkl. Ereignis-ID)

Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“

technischer Kurzbericht

planliche Darstellung

detaillierte Kostenermittlung

## **4.2 Antragsunterlagen für wasserbauliche Maßnahmen unter 110.000 Euro**

Für die Genehmigung von Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro ist nach § 3 Abs. 6 WBFG eine Sammelgenehmigung auf Grundlage eines Sammelverzeichnisses (siehe Formblatt „Sammelverzeichnis“ im Anhang) zulässig. Die Sammelverzeichnisse können örtliche Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen sowie Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen, deren Kostenerfordernis weniger als 110.000 Euro beträgt, beinhalten. Die Beantragung von Rückhaltmaßnahmen gemäß § 5 WBFG und von Planungen im Rahmen von Sammelverzeichnissen ist nicht vorgesehen. Örtliche Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro können auch als Einzelanträge nach Kap. 4.3 beantragt werden.

Die einzelnen Maßnahmen müssen für sich abgeschlossen und innerhalb einer zweijährigen Bauzeit durchführbar sein. Mehrere Maßnahmen an einem Gewässer können zusammengefasst werden.

Dem Sammelverzeichnis sind für jede Maßnahme folgende Unterlagen anzuschließen:

Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ bei Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen

Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ (inkl. Controllingdaten) bei örtlichen Uferschutz- und Regulierungsmaßnahmen

Die Einhaltung der Bestimmungen des WBF, der TRL-WB und der DFB, insbesondere das Vorliegen der für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen sowie die Sicherstellung der Landes- und Interessentenbeiträge, ist zu überprüfen und mit Unterschrift auf dem Formblatt „Finanzierungsansuchen-Sammelverzeichnis“ zu bestätigen.

Die Abwicklungsstelle des Bundes behält sich vor, stichprobenweise auch bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 € Projektunterlagen anzufordern.

### **4.3 Antragsunterlagen für wasserbauliche Maßnahmen als Einzelanträge**

Für Vorhaben, die nicht unter Kap. 4.1 und 4.2 fallen, sind Einzelgenehmigungen vorgesehen. Alle Einzelanträge sind zum Stichtag gemäß Kap. 4.6 in einer Projektliste (siehe Formblatt „Projektliste“ im Anhang) zusammenzufassen. Dem Einzelantrag sind für jedes Vorhaben folgende Beilagen anzuschließen:

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (inkl. Controllingdaten) für wasserbauliche Maßnahmen sowie Planungen und Projektierungen

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ für Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen

Formblatt „Prüfliste Projektgenehmigung“

Formblatt „Ermittlung der Finanzierungsanteile“ einschließlich Dokumentation

Ergebnis (Niederschrift) der Mitwirkung des BML gemäß Kap. 3 DFB

Angabe der zugehörigen GE-RM EDV-Kennzahl und GZP EDV-Kennzahl

Ergebnisblatt der Wirtschaftlichkeitsbewertung (WBW)

sämtliche für den Baubeginn erforderliche Bewilligungsbescheide (Wasserrecht, Naturschutzrecht, etc.)

Verkehrswertgutachten über die Grundbeschaffung gemäß Kap. 5.5

Maßnahmenprogramm entsprechend RMP (Faktenblatt)

Die Abwicklungsstelle des Bundes behält sich vor, stichprobenweise auch bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 1 Mio. € zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Für Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis größer oder gleich 1 Mio. Euro sind zusätzlich vorzulegen:

vollständiges Projekt gemäß Kap. 7 TRL-WB als elektronische Fassung

GZP als elektronische Fassung (falls dieser noch nicht in die HW-FDB mittels Schnittstelle hochgeladen wurde)

Formblatt „Presseinformation“

charakteristische Fotos (einschließlich Formblatt „Bildrechte“ mit Bildquellen und Veröffentlichungsrechten für das BML)

Die „Prüfliste Projektgenehmigung“, mit der die Einhaltung der Vorgaben der TRL-WB bestätigt wird, ist für jedes in der Projektliste aufgeführte Vorhaben auszufüllen und der Abwicklungsstelle des Bundes unterfertigt vorzulegen.

Bei Anträgen auf Finanzierung von Planungen und Projektierungen größer oder gleich 100.000 Euro (exklusive Umsatzsteuer) sind geprüfte Angebote von befugten und befähigten Personen oder, falls solche Angebote noch nicht vorliegen, detaillierte Kostenschätzungen anzuschließen. Die Art der Vergabe der Planungsleistungen gemäß Bundesvergabe-gesetz (BVerG 2018i.d.g.F.) ist anzugeben.

#### 4.4 Antragsunterlagen für Erfordernisüberschreitungen

Eine Überschreitung der bewilligten Bundesmittel ist ohne vorherige Genehmigung durch das BML im Zuge der Vollendung einer Maßnahme nur zulässig, wenn die Überschreitung nicht mehr als 10 % des genehmigten Gesamterfordernisses plus 10.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro beträgt. Die hierfür erforderliche finanzielle Genehmigung wird anlässlich der Kollaudierung erteilt. Dies ist in den Abrechnungsunterlagen und in der Kollaudierungsniederschrift festzuhalten.

Darüber hinaus gehende Erhöhungen des Erfordernisses und damit der genehmigten Bundesmittel sind vor Überschreitung dieser Beträge der Abwicklungsstelle des Bundes zur Genehmigung durch den BML vorzulegen. Diese sind zum Stichtag gemäß Kap. 4.6 in einer Projektliste zusammenzufassen. Die Antragsunterlagen haben den Umfang der Erforderniserhöhung, die Begründung für die Überschreitung sowie Bestätigung der fachlichen Prüfung durch die WB-L zu beinhalten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

Formblatt „Finanzierungsansuchen“ (inkl. Controllingdaten), mit aktuellem Erfordernis und aktuellem Finanzplan

Positionsweise Gegenüberstellung der ursprünglich genehmigten Kostenschätzung und der geänderten Kostenkalkulation (Massen und Preise)

wenn die Projektänderungen einer (neuerlichen) wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen: Bescheid, technische Unterlagen, planliche Darstellung

Die Abwicklungsstelle des Bundes behält sich vor, stichprobenweise auch die Vorlage von darüber hinaus gehenden Projektunterlagen anzufordern.

## 4.5 Antragsunterlagen für Grundbeschaffung

Für Vorhaben der Grundbeschaffung entsprechend Kap. 5.5 sind Einzelgenehmigungen vorgesehen. Zusätzlich zu den gemäß Kap. 4.3 für Einzelanträge vorzulegenden Unterlagen sind für jedes Vorhaben der Grundbeschaffung folgende Beilagen anzuschließen:

EDV Kennzahl der entsprechenden übergeordneten Planung mit  
Maßnahmenkonzept

Planliche Darstellung der zu beschaffenden Parzellen

Verkehrswertgutachten aller umfassten Parzellen

vorhandene Grundeinlöseverträge bzw. Übereinkommen

Die Beschaffung der umfassten Parzellen zur Umsetzung von wasserbaulichen Maßnahmen ist innerhalb von zwei Jahre nach Genehmigung durch den Bundesminister abzuschließen, danach verfällt der Genehmigungsrahmen der Bundesmittel.

## 4.6 Genehmigung von Bundesmitteln

Anträge auf Gewährung von Bundesmitteln werden gemäß § 3b WBFG von der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft behandelt. Die Kommission tagt mindestens zweimal pro Jahr und gibt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Empfehlungen zur Entscheidung über die beantragten Finanzierungen. Die Genehmigung von Bundesmitteln erfolgt durch den Bundesminister.

Nach der Genehmigung durch den Bundesminister erfolgt die Benachrichtigung in Form eines Genehmigungsschreibens einschließlich einer Liste der genehmigten Vorhaben durch die Abwicklungsstelle an die WB-L. Ebenso werden die Interessenten durch die Abwicklungsstelle über die Genehmigung informiert.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Genehmigungsschreibens erstellt und versendet die WB-L für wasserbauliche Maßnahmen mit Einzelantrag bei denen Interessenten einen finanziellen Beitrag leisten, die Finanzierungsverträge (Mustervertrag siehe Anhang) an die jeweils betroffenen Interessenten. Die unterfertigten Finanzierungsverträge sind innerhalb von drei Monaten auf elektronischem Weg (Scan) an die Abwicklungsstelle zu schicken.

Einzelanträge gemäß Kap. 4.3, Sofortmaßnahmen gemäß Kap. 4.1 mit einem Kostenerfordernis größer 500.000 Euro sowie genehmigungspflichtige Erforderniserhöhungen gemäß Kap. 4.4 sind zur Behandlung in der Kommission bis zu einer Frist, welche von der Abwicklungsstelle bekanntgeben wird und in der Regel 75 Tage vor der Kommissionssitzung endet, bei der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Diese Vorlage besteht aus einer Projektliste (Kap. 7) sowie den gemäß Kap. 4.1, 4.3 und 4.4 vorzulegenden Antragsunterlagen. Anträge für Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro gemäß Kap. 4.2 sind bis zu einer Frist, welche von der Abwicklungsstelle bekanntgeben wird und in der Regel 49 Tage vor der Kommissionssitzung endet, bei der Abwicklungsstelle in Form eines Sammelverzeichnisses mit den in Kap. 4.2 angeführten Antragsunterlagen vorzulegen.

Anträge für Sofortmaßnahmen (einschließlich Ereignisdokumentationen) mit einem Kostenerfordernis bis 500.000 Euro pro Antrag können bis zu einem jährlichen Gesamtrahmen in der Höhe von 10 % der jährlich in Aussicht gestellten Bundesmittel unverzüglich ohne Befassung der Kommission durch den Bundesminister genehmigt werden. Die Abwicklungsstelle berichtet der Kommission laufend über die genehmigten Sofortmaßnahmen bis 500.000 Euro. Bei Anträgen für Maßnahmen von besonderer Dringlichkeit (z. B. für Sofortmaßnahmen ab 500.000 Euro pro Antrag) ist die Befassung der Kommission Wasserwirtschaft im Wege eines Umlaufbeschlusses möglich.

Die Umsetzung von wasserbaulichen Maßnahmen hat spätestens zwei Jahre nach Genehmigung durch den Bundesminister zu beginnen. Bei Bauvorhaben muss innerhalb dieser Frist tatsächlich mit Bauleistungen begonnen werden, andernfalls verfällt die Genehmigung.

# 5 Festlegung der Finanzierungsanteile des Bundes

Die Finanzierungsanteile des Bundes für die beantragten Maßnahmen sind von den WB-L nach den Bestimmungen des WBFG (insbesondere §§ 5, 6, 8, 25, 28) entsprechend der in diesem Kapitel dargestellten Grundsätze zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Finanzierungsanteile wird zwischen **Bundesgewässern** (Bundesflüsse und Grenzgewässer) und **Interessentengewässern** unterschieden.

Zusätzlich wird die **Bau- bzw. Wirkungsweise** der Maßnahmen (Linearmaßnahme, Freihaltung, Rückhalt, Hydromorphologie) unterschieden sowie die definierten **Leitprozesse (Hochwasser oder schwacher/starker fluviatiler bzw. murartiger Geschiebetransport)**, die in der Gefahrenzonenplanung festzulegen sind, berücksichtigt.

Finanzierungsanteile sind ausschließlich für Bauteile zu ermitteln, die bestehende Siedlungsstrukturen schützen. Ein Schutz von Freiflächen (insbesondere landwirtschaftlich genutzter Flächen), Grünland und unbebautem Bauland, sowie nicht-hochrangigen siedlungsbezogenen Nutzungen (Parks, Sportanlagen, Friedhöfe, Verkehrswege etc.) wird nicht finanziert.

Im Rahmen der Festlegung der Variantenentscheidung (auf Basis eines Generellen Projekts) sind in Abstimmung mit dem BML Bauteile entsprechend dem Bauteilraster (siehe Kap. 7.1) festzulegen und mittels Niederschrift zu dokumentieren.

Die Finanzierungsanteile werden bei der Vorlage des Vorhabens bei der Abwicklungsstelle auf Basis der Niederschrift und Detailplanung (inkl. Kostenschätzung) bestimmt. Die weitere Abwicklung des Vorhabens basiert auf den festgelegten Finanzierungsanteilen.



## 5.1 Finanzierungsvoraussetzungen für wasserbauliche Maßnahmen

Die Festlegung des Ausmaßes und die Auswahl der zu treffenden wasserbaulichen Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage von übergeordneten Planungen gemäß Kap. 2.5 TRL-WB (GE-RM, Vorstudie, Generelles Projekt) und ausgewiesenen Funktionsbereichen der Gefahrenzonenplanung gemäß Kap. 2.6.

Für Vorhaben innerhalb der GE-RM Gebietskulisse sind unter Berücksichtigung bestehender Rahmenbedingungen und Nutzungen Maßnahmenoptionen und Varianten aufzuzeigen, zu bewerten (ggf. WBW) und **Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte** (bzw. Vorstudien außerhalb der GE-RM Gebietskulisse) **als erster Planungsschritt** (GE-RM, siehe Kap 5.2 TRL-WB) vor einem Generellen Projekt oder Detailprojekt zu erstellen.

Als Finanzierungsvoraussetzung (erster Planungsschritt) wird bis einschließlich 2027 die Vorlage einer vergleichbaren übergeordneten Planung (Kap. 4.5 TRL-WB) mit Maßnahmenkatalog oder eines Generellen Projektes anerkannt.

Darüber hinaus stellen **Gefahrenzonenplanungen** (Kap. 4.5 TRL-WB) gemäß WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung (WRG-GZPV) eine **Voraussetzung für die Finanzierungsfähigkeit** der weiterführenden wasserbaulichen Planungen (Generelles Projekt inklusive Variantenstudie mit WBW und Variantenentscheidung, Detailprojekt, Ausführungsprojekt, etc.) dar.

Bis einschließlich 2027 werden fachlich vorgeprüfte Gefahrenzonen und Funktionsbereiche als Finanzierungsvoraussetzung anerkannt. Diese sind mittels Niederschrift zu dokumentieren und zwischen BML und WB-L sowie gegebenenfalls mit WWPL und/oder WLW abzustimmen.

Werden in einem GE-RM, einer Vorstudie oder in einem Generellen Projekt keine **Variantenuntersuchungen einschließlich WBW** durchgeführt, ist dieser Nachweis (Varianten inkl. WBW) gesondert, gemäß den Richtlinien für die Wirtschaftlichkeitsbewertung im Wasserbau des BML, vor der Ausfertigung des Detailprojekts zu führen und darzustellen.

Eine WBW ist bei Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis unter 110.000 Euro nicht erforderlich. Bei Anträgen auf Projektänderungen gemäß Kap. 2.9 (1. Absatz) gilt Vorstehendes sinngemäß. Um Bundesmittel für wasserbauliche Maßnahmen beantragen zu können sind folgende Planungsleistungen verpflichtend zu erbringen:

Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzept für Gewässer der GE-RM Gebietskulisse bzw. Vorstudie für Gewässer außerhalb der GE-RM Gebietskulisse.

Gefahrenzonenplanung entsprechend den „Technischen Richtlinien für die Gefahrenzonenplanungen im Wasserbau“ (samt sonstigen Unterlagen).

Wirtschaftlichkeitsbewertung im Rahmen des GE-RM oder eines generellen Projekts für zumindest zwei Ausführungsvarianten (ohne Nullvariante) der wasserbaulichen Maßnahme bei einer Effektivität größer 1.

Wirtschaftlichkeitsbewertung im Rahmen des GE-RM oder eines generellen Projekts für zumindest drei Ausführungsvarianten (ohne Nullvariante) der wasserbaulichen Maßnahme bei einer Effektivität kleiner 1.

Restrisikobetrachtung zur Gewährung der Bauwerkssicherheit (Kap. 4.8 TRL-WB) der wasserbaulichen Maßnahme samt planlicher Darstellung und Erläuterung im technischen Bericht (Überströmstrecke, Notentlastung, Systemsicherheit)

Statusabfrage aller für den RMP relevanten Maßnahmen und Erarbeitung eines Faktenblatts RMP mit dem/n Interessenten.

In Gemeinden mit offensichtlicher Fehlentwicklung des Siedlungsraumes (Widmung und Bebauung trotz bekannter Gefährdungslage) behält sich das BML vor, eine Finanzierung zu verwehren.

## 5.2 Finanzierungsanteile des Bundes für wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen Planungen

Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte (GE-RM), Gefahrenzonenplanungen (GZP), Vorstudien und Generelle Projekte an Bundesgewässern (Bundesflüsse und Grenzwässer) werden zu 100 % aus Bundesmitteln finanziert.

An Interessenentengewässern werden diese Planungen zu 50 % aus Bundesmitteln finanziert, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentemitteln getragen werden.

Zur Sicherstellung der Erhöhung des Deckungsgrades und der Verfügbarkeit erforderlicher, (übergeordneter) Planungsgrundlagen als Finanzierungsvoraussetzung für wasserbauliche Maßnahmen, werden bis einschließlich 2027 Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzepte, Vorstudien und GZP (Verfügbarkeit gemäß § 42a WRG) auch an Interessentengewässern im Sinne von § 25 (1) WBFG zu 100 % aus Bundesmitteln finanziert.

Sonstige übergeordnete Planungen gemäß Kap. 5.4 TRL-WB, die im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen sind, können zu 100 %, ansonsten zu 50 % aus Bundesmitteln finanziert werden, wenn die restlichen Kosten aus Landesmitteln oder aus Landes- und Interessentemitteln getragen werden.

Vorstudien, die zur Abgrenzung des Planungsumfanges eines Generellen Projektes (Kap. 6.2 TRL-WB) oder als Finanzierungsvoraussetzung notwendig sind, können als eigene Planungsvorhaben gesondert beantragt oder als Vorleistung vorfinanziert werden.

## 5.3 Ermittlung der Finanzierungsanteile für wasserbauliche Maßnahmen

Zur Ermittlung des Finanzierungsanteils des Bundes für wasserbauliche Maßnahmen werden diese in Bauteile unterteilt. Eine genaue Zuteilung der Detailmaßnahmenebene entsprechend GE-RM Bauteilraster ist dem Anhang (Kap. 7) zu entnehmen.

**Bauteile linear:** Anteil an linearen Maßnahmen

**Bauteile Freihaltung:** Anteil an linearen Maßnahmen bei gleichzeitiger Sicherung aller rot-gelb schraffierten Funktionsbereiche im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme

**Bauteile Rückhalt/Morphologie:** Maßnahmen zum Rückhalt und/oder Maßnahmen zur hydromorphologischen Verbesserung

Die Sicherung aller im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme gelegenen rot-gelb schraffierten Funktionsbereiche kann mittels Widmung, örtlichem Entwicklungskonzept, Gemeinderatsbeschluss, Regionalprogramm oder Entwicklungsprogramm als von Bebauung freizuhaltender Bereich nachgewiesen werden. Ein Gemeinderatsbeschluss muss dabei Bezug auf die Freihaltung der Funktionsbereiche von zumindest 10 Jahren nach Baufertigstellung der wasserbaulichen Maßnahmen nehmen.

Das BML behält sich vor, die Flächenfreihaltung zu überprüfen und dafür notwendige Unterlagen anzufordern. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung wird die Finanzierung der entsprechenden Instandhaltung verwehrt.

Basierend auf dem im Rahmen der Gefahrenzonenplanung festgelegten Leitprozess (dieser kann im Bereich der geplanten Maßnahme variieren) werden für wasserbauliche Maßnahmen folgende Finanzierungsanteile (jeweils Bund/Land/Interessent) festgelegt:

Gewässerstrecken mit dem **Leitprozess Hochwasser:**

Finanzierungsanteile der **Bauteile linear:**

40:40:20 an Interessentengewässern (IG),

80:00:20 an Bundesgewässern (BG)

Finanzierungsanteile der **Bauteile Freihaltung:**

45:40:15 an IG,

85:00:15 an BG

Finanzierungsanteile der **Bauteile Rückhalt/Morphologie:**

50:40:10 an IG,

90:00:10 an BG

Gewässerstrecken mit dem **Leitprozesse** schwacher oder starker fluviatiler  
Geschiebetransport bzw. murartiger **Geschiebetransport:**

Finanzierungsanteile der **Bauteile linear:**

50:35:15 an IG,

85:00:15 an BG

Finanzierungsanteile der **Bauteile Freihaltung:**

55:35:10 an IG,

90:00:10 an BG

Finanzierungsanteile der **Bauteile Rückhalt/Morphologie:**

60:30:10 an IG,

90:00:10 an BG

Die Finanzierungsanteile werden bei der Vorlage des Vorhabens von der Abwicklungsstelle auf Basis der Niederschrift (Festlegung einer Ausbauvariante und Festlegung der Bauteile) und Detailplanung (inkl. Kostenschätzung) bestimmt. Die weitere Abwicklung des Vorhabens basiert auf den festgelegten Finanzierungsanteilen.

An Grenzgewässern und Bundesflüssen (§8 WBFG) sind die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhaltemaßnahmen aus Bundesmitteln zu bestreiten, wobei jedoch die Nutznießer nach § 44 WRG zu Beitragsleistungen herangezogen sind. Dabei ist ein Finanzierungsanteil von maximal 90 % Bund und mindestens 10 % Interessenten vorgesehen.

Davon ausgenommen sind Maßnahmen an Bundesflüssen, an denen der Finanzierungsanteil des Bundes durch Wasserrechtsbescheid gemäß § 44 WRG 1959 festgelegt wurde.

Maßnahmen an Bundesgewässern, für die die Republik Österreich als Bewilligungswerberin und Rechtsträgerin auftritt (Kap. 1.3.2 TRL-WB) und Maßnahmen an Grenzgewässern, die ausschließlich der Gerinnestabilisierung, der Erhaltung der Flussmorphologie oder der Sicherstellung konsensgemäßer Durchflussmengen dienen, können zur Gänze aus Bundesmitteln finanziert werden.

## **5.4 Ermittlung der Finanzierungsanteile für Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen**

Um Bundesmittel für Instandhaltungsmaßnahmen außerhalb des Siedlungsgebiets beantragen zu können, ist ab 2028 ein auf Basis des „Leitfaden Gewässerpflegekonzept“ erstelltes Gewässerpflegekonzept verpflichtend als Finanzierungsvoraussetzung vorzulegen.

Zur Sicherstellung der Erhöhung des Deckungsgrades und der Verfügbarkeit der erforderlichen Planungsgrundlagen als Finanzierungsvoraussetzung für wasserbauliche Maßnahmen, werden bis einschließlich 2027 Gewässerpflegekonzepte an Bundes- und Interessentengewässern zu 100 % aus Bundesmitteln finanziert.

Bei allen Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen entsprechend Kap. 8 TRL-WB (ohne Kostenbeschränkung) sowie bei allen Sofortmaßnahmen (Kap. 4.1) sind folgende Finanzierungsanteile anzuwenden:

**an Bundesgewässern** (Bundesflüsse und Grenzgewässer):

70 % Bund und 30 % Interessent;

an Bundesgewässern, für die die Republik Österreich als Bewilligungswerberin und Rechtsträgerin auftritt, können Instandhaltungs-, Betriebs- und Sofortmaßnahmen gemäß Kap. 1.3 TRL-WB zur Gänze aus Bundesmitteln finanziert werden;

davon abweichende können Beitragsleistungen erfolgen, wenn sie für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 44 WRG 1959 festgelegt wurden;

**an Interessentengewässern:**

Drittelfinanzierung von Bund, Land und Interessent.

## 5.5 Obergrenzen für die Finanzierung der Grundbeschaffung

Die Kosten für die Grundbeschaffung werden nur bis zum ortsüblichen Verkehrswert als finanzierungsfähige Kosten anerkannt. Die Verkehrswertermittlung hat auf Grundlage eines Verkehrswertgutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder eines Sachverständigen des Landes oder des Bundes zu erfolgen und ist nachvollziehbar darzustellen. Die Grundbeschaffung kann an IG mit 50 % und an BG mit 100 % Bundesanteil finanziert werden. Im Falle eines Grundstückstausches sind Kosten gemäß TRL-WB 4.10 finanzierungsfähig. Nicht finanzierungsfähig sind über den ortsüblichen Verkehrswert hinausgehende Kosten (z. B. Akzeptanzzuschläge).

Wenn zwischen der Verkehrswertermittlung und dem Finanzierungsantrag ein zeitlicher Abstand von mehr als einem Jahr liegt, kann für den Verkehrswert wertgesichert der neue Bodenwert angesetzt werden. Bei einer zeitlichen Abweichung von mehr als fünf Jahren ist eine neue Verkehrswertermittlung auf Basis der dann aktuellen Bodenwerte vorzunehmen.

## 5.6 Verrohrungen / Eindeckungen

Die Neuerrichtung von Verrohrungen und Eindeckungen ist nicht finanzierungsfähig.

Davon ausgenommen sind Straßenquerungen und Durchlässe zur Querung vorhandener Infrastruktur (z. B. Bahntrassen), sofern sie auf kürzest möglicher Länge verrohrt oder eingedeckt sind, einen ausreichenden Querschnitt aufweisen und die biologische Durchgängigkeit nicht gefährden.

Die Öffnung von Verrohrungen oder Eindeckungen sowie die Wiederherstellung als offenes Gewässer kann mit Anteilen entsprechend einer hydromorphologischen Verbesserung von 50:40:10 finanziert werden. Die Instandhaltung von Verrohrungen, Durchlässen und Eindeckungen wird mit einem Finanzierungsanteil des Bundes mit max. 33 1/3 % finanziert.

Mit Vorlage des Antrages auf Finanzierung einer Instandhaltung von Verrohrungen bzw. Eindeckungen ist als Finanzierungsvoraussetzung eine offene Variante zu prüfen und ein Revitalisierungskonzept vorzulegen. Die Entscheidung der Umsetzung der Instandhaltung statt einer Revitalisierung oder offenen Variante ist nachvollziehbar zu begründen.

## 5.7 Sonstige Förderungen

Für Maßnahmen, die mit Mitteln aus EU-Programmen gefördert werden oder für welche sonstige Förderungen (z. B. Naturschutz) in Anspruch genommen werden, reduzieren sich die finanzierungsfähigen Kosten um den Betrag der gewährten Förderungen. Die darüber hinaus gehenden Kosten werden nach den festgelegten Finanzierungsanteilen aufgeteilt.



## 5.8 Sonderbeiträge

Sind neben den örtlichen Interessenten, die als Antragsteller für das Vorhaben auftreten, weitere Nutznießer (z. B. Straßen- oder Bahnbetreiber, Energieversorgungsunternehmen oder andere auch private Betriebe) vorhanden, deren Anteil am verhinderten Schaden beim Bemessungsereignis jeweils mehr als ein Viertel des durch das Vorhaben insgesamt verhinderten Schadens gemäß Wirtschaftlichkeitsbewertung beträgt, so sind diese in jedem Fall zur Leistung eines Sonderbeitrages heranzuziehen. Die Höhe dieses Sonderbeitrages hat sich an dem Anteil am verhinderten Schaden und der Höhe des Interessentenbeitrages zu orientieren. Für diese Vorhaben reduzieren sich die finanzierungsfähigen Kosten um die Sonderbeiträge.

Wenn mehr als 50 % verhinderter Schaden einem Nutznießer zuzurechnen ist, ist eine gesonderte Festlegung des Interessentenbeitrags in Abstimmung mit dem BML zu vereinbaren. Eine angemessene Beitragsleistung des Nutznießers für die künftige Instandhaltung und Pflege ist im Rahmen des wasserrechtlichen Bescheides (als Auflage) oder durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen.

Ein Sonderbeitrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor der Beantragung von Bundesmitteln, zwischen dem Interessenten bzw. der WB-L und dem Nutznießer vertraglich zu vereinbaren.

## 5.9 Einnahmen bei Vorhaben des Wasserbaus

Einnahmen aus Materialentnahmen auf öffentlichem Wassergut (Verkauf von Schotter, Kies, Sand etc.), die im Zuge von wasserbaulichen Maßnahmen entstehen, sind zugunsten des Bundesanteils beim jeweiligen Vorhaben zu vereinnahmen.

Alle im Rahmen von Vorhaben des Wasserbaus vereinnahmten Bundesmittel bzw. anfallende Zinserträge sind im Rahmen der Finanzmeldungen gemäß Kap. 2.6 einmal jährlich zum Jahresabschluss als „Einnahmen Bund“ zu melden. Dabei ist auch anzuführen, von welchen Vorhaben diese zusätzlich gebuchten Einnahmen stammen.

## 5.10 Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss

Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss (Kap. 4.13 TRL-WB) sind nur dann finanzierungsfähig, wenn:

ein Nachweis, dass keine Mittel in der entsprechenden Intervention (aktuell 73.06) der Sonderrichtlinie LE verfügbar sind, vorgelegt wird

sie im Zusammenhang mit einer einzugsgebietsbezogenen, wasserbaulichen Planung an einem Gewässer stehen und/oder

wenn sie im Rahmen eines wasserbaulichen Maßnahmenkonzeptes gemeinsam mit anderen Maßnahmen unter aktiver Einbeziehung der Gemeinden, der Landwirtschaft und der (örtlichen/überörtlichen) Raumplanung umgesetzt werden.

Zusätzlich zu den gemäß Kap. 4.3 für Einzelanträge vorzulegenden Unterlagen sind für Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss folgende Unterlagen bei der Abwicklungsstelle des Bundes einzureichen:

Unterlagen Projektgebiet: Einzugsgebietsabgrenzung/  
Gebietskulisse/Gefahrenhinweiskarte Oberflächenabfluss (Plan)

Maßnahmenbeschreibung Wasserbau (Rückhaltebecken, Schlammrückhalt, etc.)

Maßnahmenbeschreibung Landwirtschaft (Mulch- und/oder Untersaat, Anpassung der Bewirtschaftung), Raumplanung (Berücksichtigung des Oberflächenabflusses bei der Flächenwidmung, örtlichen Entwicklung); Bauordnung (Berücksichtigung bei der Bebauungsplanung, bauliche Vorschriften im Bauverfahren, etc.) - Niederschrift zur Abstimmung mit relevanten Sektoren

Gesamtbauzeit- und Finanzierungsplan für die Umsetzung aller Maßnahmen

Die geplante Variante ist in Hinblick auf die Planungs- und Projektierungsgrundsätze gemäß TRL-WB Kap. 4 mit dem BML abzustimmen und mittels Niederschrift festzuhalten. Gefahrenzonenplanungen und Wirtschaftlichkeitsbewertungen stellen keine verpflichtende Voraussetzung für die Finanzierung des Vorhabens dar. Für Maßnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss kann ein Finanzierungsschlüssel von 40:40:20 anerkannt werden.

## 5.11 Brücken

Die von der Österreichischen Forschungsgesellschaft für Straße – Schiene – Verkehr (FSV) veröffentlichte und vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für verbindlich erklärte „Richtlinie und Vorschrift für den Straßenbau“ RVS 13.03.11 „Qualitätssicherung bauliche Erhaltung: Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten - Straßenbrücken“ stellt den Stand der Technik dar. Sie bildet die Basis für die Festlegung des Finanzierungsanteils des Bundes an Brückenobjekten im Zuge der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Eine Finanzierung von Brückenobjekten im Zuge der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist nur dann möglich, wenn

eine Bauwerksprüfung des gesamten Brückenobjekts gemäß RVS 13.03.11 einer sachkundigen Person vorliegt, die nicht älter als sechs Jahre ist (zum Zeitpunkt der Einreichung bei der Abwicklungsstelle des Bundes)

zumindest die Protokolle der Kontrollen (zweijährig) der letzten sechs Jahre vollständig vorliegen

sämtliche Bauteilbewertungen (Unterbau, Überbau, Deckschichten, Lager, Fahrbahnübergangskonstruktion, Abdichtung / Entwässerung, Randbalken, Sonstige Ausrüstung) gemäß Tabelle 1 RVS 13.03.11 nicht schlechter als „3“ (orange) bewertet sind und

sich das Brückenobjekt im Eigentum bzw. der Erhaltungsverpflichtung einer Gebietskörperschaft oder eines Verbandes bzw. einer Genossenschaft befindet

Bei einer Gesamtobjektbewertung von 1 werden 100 % des kalkulierten Finanzierungsanteils des Bundes anerkannt.

Bei einer Gesamtobjektbewertung von 2 werden 75 % des kalkulierten Finanzierungsanteils des Bundes anerkannt.

Bei einer Gesamtobjektbewertung von 3 werden 50 % des kalkulierten Finanzierungsanteils des Bundes anerkannt.

Bei einer Gesamtobjektbewertung von 4 oder 5 werden 0 % des kalkulierten Finanzierungsanteils des Bundes anerkannt.

## 5.12 Sonderbestimmungen bei Absiedlungen

Bei einer Absiedlung kann der Zeitwert der Absiedlungsobjekte, welcher gutachterlich (durch eine ASV oder gerichtlich beeideten SV) festgestellt wurde, sowie die Kosten für Abbruch, Entsorgung und Rekultivierung als finanzierungsfähig anerkannt werden.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

Die Zone für die freiwillige Umsiedlung wird durch die Gemeinde im Flächenwidmungsplan (z. B. als „Schutzzone Überflutungsgebiet“) ausgewiesen.

Die Grundstücke verbleiben im Eigentum des Privaten und sind in Grünland umzuwidmen.

Ein Bebauungsverzicht ist im Grundbuch als Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes einzutragen.

Nachdem alle Einbauten bis 1 m unter Gelände entfernt wurden und eine Unbedenklichkeit des Untergrundes durch eine behördliche Instanz festgestellt wurde, ist eine ordnungsgemäße Rekultivierung des Grundstückes herzustellen.

Um eine Absiedlung als Variante in Betracht zu ziehen, muss in einer Variantenuntersuchung die Wirtschaftlichkeit eines passiven Hochwasserschutzes (d.h. der Absiedlung) im Vergleich zum aktiven Hochwasserschutz nachgewiesen werden. Absiedlungen können sowohl als eigenständige Maßnahmen als auch in Kombination mit wasserbaulichen Maßnahmen finanziert werden.

Die Kosten für die Absiedlung können mit einem Finanzierungsanteil entsprechend Rückhaltemaßnahmen von 50:40:10 an Interessentengewässern bzw. 90:00:10 an Bundesgewässern bei der Ermittlung der Finanzierungsanteile mitberücksichtigt werden.

# 6 Öffentlichkeitsarbeit und Information

## 6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Bestimmte Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (Kap. 12 TRL-WB) sind als Bestandteil von wasserbaulichen Vorhaben unter den folgenden Voraussetzungen finanzierungsfähig:

Die WB-L hat bei allen Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich die jeweils aktuell gültigen Regelungen des BML einzuhalten<sup>1</sup>.

Für die Online-Kanäle des BML sind geeignete Kurztexte und Fotos (mit den Rechten zur Veröffentlichung durch das BML) zur Verfügung zu stellen.

Die aktuellen Layoutvorgaben des BML sind bei einem Bundesmittelanteil von größer gleich 50 % anzuwenden. Sämtliche Dokumente für die Öffentlichkeitsarbeit sind barrierefrei zu erstellen.

Entwürfe für Broschüren, Flyer, Publikationen und sonstige Druckwerke sowie von Videos, in denen Vorhaben des Wasserbaus dargestellt werden, sind dem BML zeitgerecht zur Abstimmung vorzulegen.

Für Broschüren ist ein Vorwort des Bundesministers vorzusehen und mit dem BML abzustimmen.

Präsentationen im Internet und auf Social-Media-Kanälen sind dem BML bekannt zu geben. Das jeweils gültige Logo des BML ist aufzunehmen und ein Link zum Internetauftritt des BML ([www.bml.gv.at](http://www.bml.gv.at)) ist einzurichten. Für Social Media können auch die BML-Kanäle genützt werden.

---

<sup>1</sup> <https://info.bml.gv.at/service/foerderungen/publizitaetsmassnahmen.html>

Von jedem Projekt sind in verschiedenen Projektphasen nach Möglichkeit Videoaufnahmen, jedenfalls aber sehr gute Fotoaufnahmen zu machen und dem BML mit sämtlichen Veröffentlichungsrechten zu übermitteln.

Presseaktivitäten, Eröffnungs- und Spatenstichfeiern zu Projekten des Wasserbaus (Instandhaltungs-, Sofort- und Kleinmaßnahmen ausgenommen) sind rechtzeitig mit dem BML abzustimmen. In Pressetexten ist ein Ministerzitat vorzusehen, das vom BML zur Verfügung gestellt wird. Bei Einladungen ist das Logo des BML auf der Vorderseite abzudrucken (siehe Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf [www.bml.gv.at](http://www.bml.gv.at)) und auch im Namen des BML zur Feierlichkeit einzuladen.

Öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Initiativen, Medienkooperationen, Flussdialoge, Flussforen etc. mit Bezug zu Vorhaben des Wasserbaus sowie Mediationen gemäß Kap. 12.4 TRL-WB sind zeitgerecht mit dem BML abzustimmen.

Als finanzierungsfähige Kosten der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit können anerkannt werden:

Kosten für die Erstellung von Bautafeln, Broschüren, Flyern und sonstigen Publikationen (einschließlich Gestaltung und Druck)

Kosten für die Erstellung von Videos, Fotos etc.

Kosten für die Betreuung von projekteigenen Internetauftritten und von Social Media

Kosten für die öffentlichkeitswirksame Betreuung von Eröffnungs- und Spatenstichfeiern, etc. (ohne Bewirtung)

Kosten der Erstellung und Umsetzung von Konzepten für die projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit

Nicht finanzierungsfähig sind Kosten für die Bewirtung (z. B. bei Presseaktivitäten, Eröffnungs- und Spatenstichfeiern, etc.).

Kosten für öffentlichkeitswirksame Kampagnen, Initiativen, Medienkooperationen, Flussdialoge, Flussforen etc. sowie die Kosten für Mediation können nur nach Zustimmung durch das BML als finanzierungsfähige Kosten anerkannt werden. Für jede wasserbauliche Maßnahme mit einem Kostenerfordernis (Gesamterfordernis) größer/gleich 1 Mio. Euro sind dem Antrag folgende Unterlagen anzuschließen:

Formblatt „Presseinformation“ und charakteristische Fotos (einschließlich Formblatt „Bildrechte“ mit Bildquelle und Veröffentlichungsrechten für das BML)

Die Formblätter sind mit dem Antrag auf Genehmigung im Wege der Abwicklungsstelle (Kap. 4.3) an das BML zu übermitteln. Ebenso sind Fotos, die die Maßnahme während der Bauausführung und bei Abschluss des Bauvorhabens dokumentieren, nach Maßgabe des Baufortschrittes an das BML zu übermitteln.

Bei allen Bautafeln sind die jeweils gültigen Regelungen des BML (siehe Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf [www.bml.gv.at](http://www.bml.gv.at)) anzuwenden. Für wasserbauliche Maßnahmen mit einem Kostenerfordernis (Gesamterfordernis) größer/gleich 1 Mio. € sind die Entwürfe für die Bautafeln vor Baubeginn dem BML zur Abstimmung vorzulegen.

Bei Maßnahmen mit einem Gesamterfordernis von größer/gleich 1 Million Euro sind die Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit möglichst durch eine Person mit Kommunikationsexpertise (mit entsprechenden Nachweisen) oder durch eine geeignete Kommunikationsagentur durchzuführen. Das BML ist über die Wahl der Personen bzw. Agenturen rechtzeitig zu informieren.



## 6.2 Flussraumbetreuung

Die Antragstellung und Genehmigung der Flussraumbetreuung (Kap. 12.6 TRL-WB) hat nach den Bestimmungen des Kap. 4.3 gesondert zu erfolgen. Die Finanzierungsanteile des Bundes sind gemäß Kap. 5.1 festzulegen. Für die Finanzierung der Flussraumbetreuung aus Bundesmitteln sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

Vorhandensein eines GE-RM oder vergleichbarer übergeordneter Planungen (Kap. 4.5 TRL-WB)

integratives Maßnahmenkonzept, das mit dem aktuellen Hochwasserrisikomanagementplan und Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan abgestimmt ist

vorherige Abstimmung mit dem BML über Zweck, Inhalt und Ausmaß der im Rahmen der Flussraumbetreuung zu vergebenden Leistungen

## 6.3 Informationen über Hochwasserereignisse

Informationen über aktuelle Hochwasserereignisse an Bundes- und Interessentengewässern sind möglichst unverzüglich zu erheben und im Wege der Eingabe in die Hochwasser-Fachdatenbank (HW-FDB) und ggf. zusätzlich über andere geeignete Informationskanäle (z. B. E-Mail Adresse: [hochwasserinfo@bml.gv.at](mailto:hochwasserinfo@bml.gv.at)) dem BML bekannt zu geben.

Zwecks interner Information im BML und zur Erhöhung der Sichtbarkeit nach außen, sowie zur raschen und einfacheren Nachbearbeitung (Solidaritätsfonds, Beantragung von zusätzlichen Budgetmitteln, Sofortmaßnahmen, Ereignisdokumentation, etc.) ist im BML ein Hochwasserinformationsdienst eingerichtet.

Die Aktivierung des Informationsdienstes setzt eine „Vorwarnung“ durch die Abteilung I/3 – Wasserhaushalt voraus. Wesentliches Beurteilungskriterium ist ein zu erwartendes mittleres Hochwasserereignis (>HQ50) und/oder „erwartbare“ Schäden aufgrund fehlender oder zu geringer Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die betroffenen Wasserbaudienststellen in den Ländern werden über die Aufnahme des Hochwasserinformationsdienstes informiert und angehalten, hochwasserrelevante wasserbauliche Informationen (auch solche, die an die jeweils zuständigen Verantwortlichen in den Ländern ergehen) an die Adresse [hochwasserinfo@bml.gv.at](mailto:hochwasserinfo@bml.gv.at) zu übermitteln.

Inhaltlich sollte der Bericht kurz das Ereignis (Gewässer mit entsprechenden Jährlichkeiten, betroffenen Gemeinden, Art des Hochwassers) beschreiben, die in den letzten Jahren gesetzten Maßnahmen (sowie allenfalls noch geplante Maßnahmen) in den betroffenen Gebieten (samt der Aussage welche Maßnahmen sich besonders bewährt haben, welche Schäden verhindert werden konnten, etc.), eventuell auch aktuell kritische Situationen (Dammüberströmungen, -durchsickerungen, -brüche; etc.) und wie diese bewältigt werden sowie gegebenenfalls noch erste Erkenntnisse.

# 7 Anhang

## 7.1 Formblätter und Bauteilraster

Für die Antragstellung sind ausschließlich jene Formblätter und Bauteilraster zu verwenden, die unter

<https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden/hochwasserschutz/wasser>

von der Abwicklungsstelle des Bundes aktuell zum Download zur Verfügung gestellt werden.

## 7.2 Bereitstellung digitaler Informationen über die Anwendungen der Hochwasserfachdatenbank des Bundes

Die digitale Erfassung der zentralen Antrags- und Finanzierungsdaten erfolgt über das Finanzierungsmodul der Hochwasserfachdatenbank des Bundes, entweder über Direkteingabe in der bereitgestellten WEB-Eingabeoberfläche oder die Anwendung der automatisierten Schnittstellen zu den Landessystemen.

Das Finanzierungsmodul dient der laufend aktualisierten Bereitstellung von Informationsgrundlagen für die begleitende Mitwirkung des BML (Länderverantwortliche) bei Finanzierungsvorhaben, sowie der laufenden Kontrolle der Projekt- und Finanzentwicklungen im Rahmen der Umsetzung der Jahresarbeitsprogramme. Der Zugang und entsprechende Informationen stehen unter Link <https://ikt-portal.at/umweltbundesamt.at/hochwasserdb/fw/verwalten.xhtml> zu Verfügung.

Die Übermittlung der standardisierten, digitalen Ergebnisdaten (Geodaten) zu den einzelnen Finanzierungsvorhaben erfolgt über das Hochwasserrisiko-Analysetool der Hochwasserfachdatenbank. Dazu sind die, nach Art des Vorhabens (Vorhabentyp) unterschiedlichen Vorgaben und Datentemplates anzuwenden. Diese werden unter

<https://github.com/msgis/swwat-templates> laufend ergänzt und aktualisiert bereitgestellt.

Die im Hochwasserrisiko-AnalyseTool digital gesammelten und aus allen Anwendungen zusammengeführten Daten dienen als Informationsgrundlage der strategischen Steuerung und fachlichen Koordinierung im Rahmen des zentralen Fach- und Finanzcontrollings sowie als Datenbasis zur Risikobeurteilung und Evaluierung der Erreichung der Ziele des RMP im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrichtlinie.

### 7.3 Abgrenzung zwischen Neubau und Instandhaltung

Definition der Maßnahmenkategorien und Zuordnung zum Finanzierungsansatz:

#### Finanzierung entsprechend Instandhaltung

##### **Instandhaltung**

z. B. Mähen, Gewässerpflege

##### **Betriebsmaßnahmen**

z. B. Service von maschinellen Anlagen, darunter fallen auch Maßnahmen zur Erleichterung des Betriebes, wie z. B. Errichtung von Betreuungswegen (kein Dammverteidigungsweg – siehe Anpassung an den Stand der Technik)

##### **Sofortmaßnahme zur Vermeidung von Schadensausweitungen**

z. B. Räumung, Rückführung ins ursprüngliche Bett, Behebung von kleinen örtlichen Ufer- und Dammschäden, Sanierung von Rutschungen

## Finanzierung entsprechend Neubau

### **Instandsetzung**

nach Hochwasser als Folgemaßnahme, z. B. Rückführung einer nicht mehr funktionstüchtigen Anlage in einen funktionsfähigen Zustand, Dammwiederherstellung nach vollständigem Dammbruch

aufgrund technischem Erfordernis. Beispielsweise wird gutachterlich festgestellt, dass ein Damm beim Bemessungshochwasser nicht mehr standsicher ist

### **Anpassung an Stand der Technik**

Ohne Einfluss auf Bauwerkshöhe, z. B. geotechnische Anpassung, neue Dichtwand (diese auch als Biberschutz), Errichtung eines Dammverteidigungsweges bei Erddämmen, bei denen die Dammverteidigung Teil des Funktionskonzeptes ist.










Mit Einfluss auf Bauwerkshöhe, z. B. Anpassung an Freibord-Leitfaden

### **Anpassung an Schutzziel (HQ100 neu)**

Als wesentliches Entscheidungskriterium wurde die „Funktionsfähigkeit“ definiert. Maßnahmen, die über eine Instandhaltung des bescheidgemäßen Zustandes hinausgehen und den funktionsfähigen Zustand wiederherstellen, werden als Instandsetzungen bezeichnet.

## 7.4 Festlegung der Finanzierungsanteile

Planungen (gemäß Kap. 5.2) (GE-RM, GZP, Vorstudien, Generelle Projekte, GPI,...)	
Bundesgewässer	100/0/0
Interessentengewässer	50/50/0 (100/0/0 bis 2027 für GE-RM, Vorstudien & GZP)

Wasserbauliche Maßnahmen						
Finanzierungs- voraussetzungen (siehe Kap. 5.1)	Übergeordnete Planung 		Gefahrenzonenplan 		Wirtschaftlichkeits- bewertung 	
Leitprozess nach GZP (siehe Kap. 5.3)	Fluvial			Geschiebe		
Finanzierungsanteile nach Bauteilen und deren Zielsetzung	Bauteil linear 	Bauteil linear bei Sicherung FB 	Bauteil Retention/ Morphologie 	Bauteil linear 	Bauteil linear bei Sicherung FB 	Bauteil Retention/ Morphologie 
Bundesgewässer	80/0/20	85/0/15	90/0/10	85/0/15	90/0/10	90/0/10
Interessentengewässer	40/40/20	45/40/15	50/40/10	50/35/15	55/35/10	60/30/10

**Anmerkung:** Einteilung der Bauteile erfolgt nach dem in Kap. 7.3 spezifizierten Bauteilraster

Grundankauf basierend auf übergeordneten Planungen (gemäß Kap. 5.5)	
Bundesgewässer	100/0/0
Interessentengewässer	50/50/0

Instandhaltung (siehe Kap. 5.4)	
Bundesgewässer	70/0/30
Interessentengewässer	33/33/33

Angabe der Finanzierungsanteile: Bundesanteil/Landesanteil/Interessentenanteil

## Abkürzungen

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
DFB	Durchführungsbestimmungen
Ereignis-ID	(Identitäts-)Nummer des Hochwasserereignisses
GE-RM	Gewässerentwicklungs- und Risikomanagementkonzept
GZP	Gefahrenzonenplanung gemäß § 42a WRG 1959
HQ	Hochwasser(abfluss)wert
HW-FDB	Hochwasser-Fachdatenbank
JAP	Jahresarbeitsprogramm
Kap.	Kapitel
LE	Programm für die ländliche Entwicklung
TRL-WB	Technische Richtlinien für den Wasserbau
RMP	Hochwasserrisikomanagementplan gemäß EU-Hochwasserrichtlinie
WB	Der Wasserbau
WBFG	Wasserbautenförderungsgesetz
WB-L	Landesdienststellen des Wasserbaus
WBW	Wirtschaftlichkeitsbewertung des Wasserbaus
WLV	Forsttechnischer Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRG-GZPV	Gefahrenzonenplanungs-Verordnung gemäß § 42a Wasserrechtsgesetz

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

[bml.gv.at](http://bml.gv.at)